

Gesellschaftsrecht

9783214258191

Festschrift Arthur Weilinger

Christian Knauder-Sima, Martin Miernicki, Alexander Schopper, Irene Welser, Alexander

Wimmer

MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

9783214258191

Festschrift Arthur Weilinger

Christian Knauder-Sima, Martin Miernicki, Alexander Schopper, Irene Welser, Alexander

Wimmer

MANZ Verlag Wien

[Jetzt bestellen](#)

Recht auf Dividende bei sanktionierten Aktien

„Asset Freeze“ – Offene Fragen der Auswirkungen der EU-Sanktionen gegen Russland auf gesellschaftsrechtliche Gewinnansprüche

Christian Knauder-Sima und Christian Temmel, Wien

Im wissenschaftlichen Werk von Arthur Weilinger spiegelt sich in beeindruckender Weise die Themenvielfalt der Querschnittsmaterie des Wirtschaftsrechts wider. Eine abschließende Aufzählung ist kaum möglich; hervorzuheben sind jedenfalls seine Beiträge zu zivil-, unternehmens-, gesellschafts-, rechnungslegungs- und kapitalmarktrechtlichen Aspekten. Bei seinen Publikationen sticht besonders die praxis- und anwendungsorientierte Auseinandersetzung mit Fragestellungen an der Schnittstelle von Recht und Betriebswirtschaft hervor.

Die Grundlage dafür ist das fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Wissen von Arthur Weilinger in Kombination mit seinem unternehmerischen Gespür, das ihm bereits in die Wiege gelegt war.

All dies zeichnet auch seine Habilitationsschrift zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses¹⁾ aus, die bis heute in Wissenschaft und Praxis Spuren hinterlässt und Arthur Weilinger (mit) den Weg zum Vorstand des Instituts für Recht der Wirtschaft der Universität Wien bereitet hat.

Durch ihr gemeinsames Wirken am Institut sind die beiden Verfasser Arthur Weilinger in großer Wertschätzung seit vielen Jahren eng verbunden.

Der gesellschaftsrechtliche Gewinnanspruch knüpft an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn. So hoffen wir, dass unser Beitrag zu praxisbezogenen Fragen des Rechts auf Dividende, die sich aktuell im Lichte von Sanktionsregelungen stellen, sein Interesse finden wird.

Übersicht:

- I. Hintergrund und Fragestellung
- II. Rechtsgrundlagen und Rechtsbegriffe
 - A. Grundlegendes und Auslegung der EU-Sanktionsverordnung 2014
 - B. Gelder und Vermögenswerte als Anknüpfungspunkt
 - C. Begriffsmerkmale und Wesensgehalt des Einfriergebots

¹ Weilinger, Die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses im Handels- und Gesellschaftsrecht (1997).

- III. Asset Freeze und Recht auf Gewinnbeteiligung
 - A. Vermögensrechte im Aktienrecht und Eigentumsschutz
 - B. Konkreter Dividendenauszahlungsanspruch
 - C. Zur Entscheidung OGH 6 Ob 215/23w
- IV. Zusammenfassung

I. Hintergrund und Fragestellung

Als Folge der Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine hat die EU insbesondere mit der VO (EU) 269/2014²) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen³⁾ Sanktionen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen aus Russland und Belarus verhängt. Ein wesentlicher Aspekt dieser – laufend erweiterten – Sanktionen sind die verhängten „Einfriergebote“⁴⁾ über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die den jeweiligen sanktionierten Personen unmittelbar oder mittelbar gehören oder zugerechnet werden; zudem dürfen den jeweiligen sanktionierten Personen im Rahmen des – als ergänzende Regelung zur Vermeidung von Umgehungen zu verstehenden – „Bereitstellungsverbots“⁵⁾ weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.⁶⁾

Das Einfrieren von Vermögenswerten, und insoweit auch das Bereitstellungsverbot, zielt nach dem EU-Sanktionsregime generell darauf ab, die jeweiligen sanktionierten Personen für gewisse Zeiträume von ihren Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen in der EU abzuschneiden, also ihre Geldquellen und Finanzierungsmöglichkeiten auszutrocknen, ohne aber eine Änderung der Eigentumsverhältnisse zu bewirken.⁷⁾ Gemeint ist damit die bloß vorübergehende Beschränkung der Verfügungsberechtigung durch Verhinderung jeder Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen und Verwendung der verfangenen Ver-

- 2) VO (EU) 269/2014 des Rates vom 17. 3. 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABI L 2014/78, 6 (im Folgenden kurz EU-Sanktionsverordnung 2014).
- 3) Ua Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. 4. 2022 zur Durchführung der VO (EU) 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABI L 2022/110, 3.
- 4) Art 2 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung 2014 lautet: „Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz von in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.“
- 5) Art 2 Abs 2 EU-Sanktionsverordnung 2014 lautet: „Den in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.“
- 6) Zum persönlichen Anwendungsbereich der relevanten Sanktionsbestimmungen und zu den diesbezüglich maßgeblichen Begriffen (wie sanktionierte und gelistete Personen) siehe im Einzelnen ua *Heidinger, Asset Freeze* in den Sanktionen gegen Russland und Gesellschaftsbeteiligungen, ZFR 2022, 576 (576 [FN 7] und 577).
- 7) Vgl *Heidinger*, ZFR 2022, 576 (577) unter Hinweis auf *Vogt/Arend* in *Hocke/Sachs/Pelz* (Hrsg), Außenwirtschaftsrecht² (2020) Kapitel IV: Sanktionen und Embargos der EU Rz 84; zum Einfrieren von Geldern siehe auch *Pfeil/Mertgen*, Compliance im Außenwirtschaftsrecht² (2023) Rz 50 ff.

mögengswerte und Erträge.⁸⁾ Davon können auch Beteiligungen an österreichischen Gesellschaften⁹⁾ betroffen sein, was zu sanktionsrechtlichen Auswirkungen auf gesellschaftsrechtliche Sachverhalte und die (zulässige) Ausübung der mit Gesellschaftsanteilen verbundenen Gesellschafterrechte führen kann.¹⁰⁾

Vor dem Hintergrund praktischer Anlassfälle rund um aktionärsrechtliche Dividendenansprüche beleuchtet dieser Beitrag den Einfluss der Sanktionsregelungen auf das Gewinnbezugsrecht der Aktionäre und setzt sich dabei kritisch mit bisherigen Literaturmeinungen auseinander. Wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Frage des Entstehens von Dividendenansprüchen bei eingefrorenen Aktien zu.

II. Rechtsgrundlagen und Rechtsbegriffe

A. Grundlegendes und Auslegung der EU-Sanktionsverordnung 2014

Die EU-Sanktionsverordnung 2014 gilt unmittelbar und bedarf nicht der Umsetzung in nationales Recht. Folglich sind Begriffe der EU-Sanktionsverordnung 2014, wie das Einfrieren von Geldern, Begriffe des europäischen Rechts und sind daher autonom und einheitlich nach europäischem Verständnis (losgelöst vom nationalen juristischen Begriffsverständnis) auszulegen, wobei es den Regelungszusammenhang und den mit der Regelung verfolgten Zweck zu berücksichtigen gilt.¹¹⁾

Letztlich kann ausschließlich der EuGH die EU-Sanktionsbestimmungen verbindlich auslegen, sodass der EuGH die Deutungshoheit über den normativen Regelungsgehalt der EU-Sanktionsverordnung 2014 hat.¹²⁾ Nach der generellen Sichtweise des EuGH sind die maßgeblichen Begriffe von Sanktionsbestimmungen – im Sinne größtmöglicher praktischer Wirksamkeit (*effet utile*) – in einem weiten Sinn zu verstehen, wobei Wortlaut und Ziel der Regelung zu berücksichtigen sind.¹³⁾ Umgelegt auf die EU-Sanktionsverordnung 2014 bedeutet dies zunächst, dass die relevanten Begriffe „Einfrieren von Geldern“ und „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ weit auszulegen sind, um eben das Ziel der Sanktionierung tatsächlich zu erreichen;¹⁴⁾ wenn es darum geht, jede Verwendung der eingefrorenen Vermögenswerte zu verhindern, die es ermöglichen würde, die

-
- 8) Siehe ua *Schneider in Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (inkl 315. Lfg 2024) Art 75 AEUV Rz 4 mwN.
 - 9) Näher dazu gleich Abschnitt II.B.
 - 10) Allgemein zu gesellschaftsrechtlichen Implikationen der EU-Sanktionsverordnung 2014 bisher ua *Heidinger*, ZFR 2022, 576; *Kalss*, GesRZ 2023, 75; *Karollus*, Russland/Belarus-Sanktionen und Aktionärsrechte, RdW 2023, 862.
 - 11) Vgl bloß EuGH C-287/98, *Linster*, ECLI:EU:C:2000:468, Rn 43 f; näher zu grundlegenden den Aspekten der Auslegung der EU-Sanktionsverordnung 2014 *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (76); *Karollus*, RdW 2023, 862 (Pkt 3); *Heidinger*, ZFR 2022, 576. Allgemein zu den vom EuGH herangezogenen Auslegungsmethoden im Überblick *Stotz in Riesenhuber* (Hrsg), Europäische Methodenlehre⁴ (2021) § 20 Rz 11 ff.
 - 12) *OeNB*, Leitfaden der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen (Version 17 vom 24. 7. 2024) Rz 74; *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (77).
 - 13) EuGH C-371/03, *Aulinger*, ECLI:EU:C:2006:160, Rn 30 ff; C-117/06, *Möllendorf und Möllendorf-Niehaus*, ECLI:EU:C:2007:596, Rn 54; C-340/20, *Bank Sepah/Overseas Financial Limited*, ECLI:EU:C:2021:903, Rn 53; vgl auch *Heidinger*, ZFR 2022, 576 und *Karollus*, RdW 2023, 862 (Pkt 3.4).
 - 14) So *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (77).

fraglichen Sanktionsfolgen zu umgehen und die Schwächen des Systems auszunutzen, hält dies der EuGH zur Erreichung der Ziele nicht nur für legitim, sondern geradezu für unerlässlich.¹⁵⁾

Ungeachtet dieses allgemein anerkannten Grundsatzes der extensiven Auslegung ist im Rahmen unionsrechtstypischer Auslegungsregeln in jedem Fall auf die primärrechts- und völkerrechtskonforme Auslegung zu achten:

- Im Sanktionsrecht ist etwa Art 345 AEUV zu berücksichtigen, wonach die EU-Verträge die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lassen. Daraus wird abgeleitet, dass die EU zwar die Kompetenz für Einschränkungen der Nutzung des Eigentums hat, nicht aber Entscheidungen über die Eigentumszuordnung treffen kann, wodurch ihr jeglicher formaler Entzug von Eigentumspositionen versagt sein soll.¹⁶⁾ Auch *Karollus* hält in diesem Zusammenhang daher ausdrücklich fest, dass Sanktionsbestimmungen nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sie auf eine Enteignung hinauslaufen.¹⁷⁾
- Weiters ist darauf zu achten, dass die EU-Sanktionsverordnung 2014 im Einklang mit den Grundrechten und Grundfreiheiten der EU, insbesondere mit der Charta der Grundrechte der EU (GRC),¹⁸⁾ angewendet und ausgelegt wird.¹⁹⁾ Bei der Auslegung des Einfriererbergs und des Bereitstellungsverbots der EU-Sanktionsverordnung 2014 muss daher insbesondere die Sicherstellung des Eigentumsschutzes gemäß Art 17 GRC berücksichtigt werden, um grundrechtskonforme Ergebnisse zu erzielen.²⁰⁾

B. Gelder und Vermögenswerte als Anknüpfungspunkt

Das Sanktionsgebot des Einfrierens zielt auf den Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzbarmachung und Verwertung einschließlich der Verwendung von Geldern und Vermögenswerten ab. Der Begriff des Geldes umfasst dabei gemäß Art 1 lit g EU-Sanktionsverordnung 2014 „finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art“; diese schließen nach dem wie beschrieben vorgegebenen weiten Begriffsverständnis ausdrücklich auch „öffentliche und private gehandelte Wertpapiere und Schuldtitle einschließlich Aktien und Anteilen“ (Z 3 leg cit) und „Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten“ (Z 4 leg cit) mit ein. Damit werden von der EU-Sanktionsverordnung 2014 insbesondere Anteile an Aktiengesellschaften (AG) und daran geknüpfte Dividenden erfasst.²¹⁾ Dies bedeutet, dass Aktien als Gelder zu qualifizieren sind

-
- 15) Vgl EuGH C-340/20, *Bank Sepah/Overseas Financial Limited*, ECLI:EU:C:2021:903, Rn 56: Diese Entscheidung bezieht sich auf die den Iran betreffende VO (EG) 423/2007, die ähnlich wie die EU-Sanktionsverordnung 2014 formuliert war und im Wesentlichen auf dieselben Rechtsbegriffe abstellt; siehe auch *Karollus*, RdW 2023, 862 (Pkt 3.3).
- 16) Siehe *Heidinger*, ZFR 2022, 576; ausführlich dazu *Schneider* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 345 AEUV Rz 3 ff mwN.
- 17) *Karollus*, RdW 2023, 862 (Pkt 3.5); zur freilich kritischen Auseinandersetzung mit seiner Auslegung des Begriffs des Einfrierens siehe unten Abschnitte II.C und III.
- 18) Siehe Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 2000/364, 1.
- 19) Siehe ErwGr 6 EU-Sanktionsverordnung 2014.
- 20) Vgl *Heidinger*, ZFR 2022, 576; *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (76).
- 21) Ebenso wie Anteile an sonstigen Gesellschaften (etwa GmbH-Anteile oder auch Beteiligungen an Personengesellschaften wie OG, KG, GesB). Siehe *OeNB*, Leitfaden

und daher eingefroren werden müssen, sofern diese im Eigentum einer sanktionsierten Person stehen, von dieser gehalten oder kontrolliert werden.

C. Begriffsmerkmale und Wesensgehalt des Einfriergebots

Für die Frage der Reichweite der Sanktionsregelungen und ihrer praktischen Umsetzung kommt es insoweit maßgeblich auf die Definition des Einfrierens selbst an, wobei eben vom Wortlaut in seinem systematischen Zusammenhang auszugehen ist.²²⁾

Nach Art 1 lit f EU-Sanktionsverordnung 2014 bezieht sich das Einfrieren von Geldern auf „die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen“. Das Einfrieren führt also zu bestimmten Verfügungsverboten (Bewegung, Transfer, Veränderung, Verwendung und Einsatz von Geldern sowie Zugang zu Geldern), die allesamt unter den einschränkenden Umständen des in der Definition enthaltenen Nebensatzes²³⁾ stehen.²⁴⁾ In diesem Sinn ist ausgeschlossen, dass die Verwendung der Gelder (hier die Verwendung der Aktien) und somit die Ausübung eines aus der Aktie resultierenden Rechts schon *per se* – ohne dass es noch auf weitere Voraussetzungen ankommt – vom Einfrieren betroffen ist.²⁵⁾ Auf diese Weise werden die Rechteverluste im Zusammenhang mit dem Einfrieren von Vermögenswerten beschränkt und an weitere Voraussetzungen geknüpft, sodass sie insbesondere nur zum Tragen kommen sollen, wenn sie bloß vorübergehender Natur sind und die Gesellschaftsanteile dadurch nicht etwa in ihrem Bestand verändert werden.²⁶⁾ Bereits bei der Wortlautinterpretation des Art 1 lit f EU-Sanktionsverordnung 2014 als Ausgangspunkt der Auslegung ist also zu berücksichtigen, dass das Einfrieren – wie oben dargelegt – nicht zu einem vollständigen (absoluten) Rechteverlust im Sinne eines Entzugs der Sache (Enteignung) führt;²⁷⁾ das Einfriergebot soll gerade keine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei den eingefrorenen

der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen (Version 17), Rz 74 ff und 81; *Kalss, GesRZ 2023, 75.*

22) *Kalss, GesRZ 2023, 75 (76) mwN.*

23) Dieser einschränkende Nebensatz bezieht sich als umstandsbeschreibender Modalsatz auf sämtliche angeführte Aktivitäten und lautet: „[...] wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen“.

24) Vgl *Sparfeld*, Stimmrechte sanktionsierter Personen im deutschen Gesellschaftsrecht, *ZASA 2023, 137* (139 Rz 17 ff und 32). AA *Karollus, RdW 2023, 862* (Pkt 3.2), der dem Nebensatz nicht die Bedeutung eines Modalsatzes zuerkennt und stattdessen von einem nur auf den „Einsatz“ von Geldern bezogenen Relativsatz ausgeht.

25) AA *Karollus, RdW 2023, 862* (Pkt 3.2), der keine Einschränkung der in Art 1 lit f EU-Sanktionsverordnung 2014 angeführten Aktivitäten durch den Wortlaut der Bestimmung sieht, was uE freilich die notwendige Abgrenzung des Einfrierens vom absoluten Rechteausschluss erschwert.

26) Vgl *Sparfeld, ZASA 2023, 137* (141 f Rz 31 ff).

27) Vgl *Kalss, GesRZ 2023, 75 (76).*

Geldern bewirken.²⁸⁾ Denn mit dem Einfrieren ist lediglich ein vorübergehender Ausschluss der wirtschaftlichen Verfügungsmöglichkeit der sanktionierten Person über einen Vermögenswert verbunden, nicht aber ein Abfluss von Vermögen.²⁹⁾

Auch *Kalss* betont, dass das Einfriergebot der EU-Sanktionsverordnung 2014 nur dann und deswegen im Einklang mit den Grundrechten der EU, vor allem mit der GRC, steht, weil Einfrieren eben nicht den Entzug der Sache (dh der Gelder und Aktien im Sinne der einseitigen Eigentumsübertragung an den Staat oder an eine andere dritte Person) miteinschließt; vielmehr behält die sanktionierte Person das Eigentum an der Aktie.³⁰⁾

Sofern diese – dem Begriff des Einfrierens nach dem äußerst möglichen Wort Sinn immanenten – Grenzen nicht überschritten werden, ist aus dem Grundsatz der extensiven Auslegung von Sanktionsregelungen und dem rechtlich-systematischen Bedeutungszusammenhang freilich auf die vollständige und faktische Sistierung der Gelder zu schließen.³¹⁾ Dieses Verständnis führt zur Annahme der vollkommenen Ruhendstellung aller Rechte aus der Aktie; es geht darum, Vorteile aus Geldern oder sonstigen Vermögenswerten sowie den Einsatz und die Verwendung von Vermögenswerten und Geldern und Aktien für die Zeit der Sanktionierung vollkommen auszusetzen (= einzufrieren).³²⁾

III. Asset Freeze und Recht auf Gewinnbeteiligung

A. Vermögensrechte im Aktienrecht und Eigentumsschutz

Dem Aktionär kommen im Rahmen seiner aktienrechtlichen Mitgliedschaft sowohl Vermögens- und wirtschaftliche Nutzungsrechte als auch Herrschafts- und Verwaltungsrechte zu. Die typischen Vermögensrechte sind das Recht auf Gewinnbeteiligung (§ 53 AktG), das Recht auf den Liquidationserlös und das Recht auf den Bezug von Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen.³³⁾

Wie bereits dargelegt soll durch das Einfrieren zwar die finanzielle und wirtschaftliche Nutzung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen unterbun-

28) *Rat der Europäischen Union*, Best Practices – Aktualisierung der vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, 8519/18 (Stand 4. 5. 2018), Rz 32.

29) *Heidinger*, ZFR 2022, 576. Siehe auch *Europäische Kommission*, FAQ Asset Freeze (Stand 24. 7. 2023) Frage 14, wo als die Leitgedanken des Asset Freeze ebenfalls auf den Verbleib des Eigentums, das Erfordernis des möglichst schonenden Eingriffs und die Vermeidung unverhältnismäßigen Schadens abgestellt wird.

30) Siehe *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (76). Dies übergeht *Karollus*, RdW 2023, 862 (Pkt 4.4), wenn er ausführt, dass etwa das Gewinnbezugsrecht nicht ausgeübt werden kann und ein nach seiner Entstehung selbständiger Dividendenanspruch aus der eingefrorenen Aktie erst gar nicht entstehen kann. Dementsprechend zu hinterfragen ist auch die Einschätzung von *Karollus*, dass mit der von ihm getroffenen Auslegung des „Einfrierens“ eine Enteignung nicht verbunden wäre; irreführend insoweit *Karollus*, RdW 2023, 862 (FN 70), wo er den Eindruck erweckt, *Kalss* würde diese Einschätzung teilen (wobei offen bleibt, inwieweit sich *Kalss* mit der spezifischen Auslegung des Begriffs des Einfrierens durch *Karollus* auseinandersetzt).

31) Zu Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der EU-Sanktionsverordnung 2014 bereits oben Abschnitt II.A.

32) So *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (76).

33) Näher ua *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), AktG³ (2021) § 11 Rz 10 ff.

den werden, nicht jedoch in den Wesensgehalt des Eigentumsrechts eingegriffen werden.³⁴⁾ Wenn folglich die sanktionierte Person das Eigentum an der Aktie behält, ergibt sich daraus auch ihre Gewinnbeteiligung gemäß ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft.³⁵⁾ Dies muss aus den folgenden Gründen unabhängig von der Sistierung der Aktionärsrechte als Folge des Einfrierens gelten:

- Die Beschlussfassung zur Gewinnverwendung samt Festlegung der Dividendenquote für alle Aktionäre setzt grundsätzlich nämlich gerade nicht voraus, dass jeder einzelne Aktionär dabei mitgestimmt haben muss. Auch wenn einer bestimmten sanktionierten Person kein Stimmrecht aus ihren Aktien zukommen soll, ändert dies nichts am gültigen Zustandekommen eines im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses (unter Berücksichtigung der sanktionierten Person).
- Würde man die sanktionierte Person bei dieser Gewinnverteilung nicht berücksichtigen, hätte dies automatisch eine entsprechend höhere – endgültige – Gewinnzuteilung des zur Verfügung stehenden Betrages an die übrigen Aktionäre zur Folge; dies wiederum wäre ein weitreichender Eingriff in das Eigentumsrecht, der einer (partiellen) Enteignung in Bezug auf diese Vermögenswerte gleichkäme und nicht bloß eine vorübergehende Einschränkung der Nutzung des Geschäftsanteils als wirtschaftliche Ressource darstellen würde.³⁶⁾

B. Konkreter Dividendenauszahlungsanspruch

Die Sistierung der Aktionärsrechte knüpft in Bezug auf die Dividende folglich nicht an der Gewinnbeteiligung als grundsätzliche Dividendenberechtigung der Aktionäre an (wozu es wie ausgeführt idR keiner Mitwirkung des einzelnen Aktionärs bedarf), sondern ausschließlich an dem durch den gültigen Gewinnverwendungsbeschluss entstandenen selbständigen Anspruch des einzelnen Aktionärs auf Auszahlung der Dividende. Die Gewinnbeteiligung als solche sollte daher nicht unter das Einfriergebot zu subsumieren sein.³⁷⁾ Dabei gilt es die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Dividendenzahlung der Gesellschaft an einen sanktionierten Gesellschafter fällt (zusätzlich) unter das Bereitstellungsverbot gemäß Art 2 Abs 2 EU-Sanktionsverordnung 2014.³⁸⁾ Die Dividende ist mit dem Beschluss der

34) *Heidinger*, ZFR 2022, 576 (579).

35) Die Höhe des Gewinnanspruchs der Aktionäre richtet sich nämlich nach dem Umfang der jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft, somit nach den jeweiligen „Anteilen am Grundkapital“, soweit die Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht; *Saurer* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 53 Rz 1.

36) Vgl. *Heidinger*, ZFR 2022, 576 (579 f). Dagegen vertritt *Karollus*, RdW 2023, 862 (Pkt 4.4) die Auffassung, dass ein selbständiger Dividendenanspruch aus der eingefrorenen Aktie erst gar nicht entstehen würde, was nach der hier vertretenen Meinung als unzulässiger Enteignungsvorgang zu qualifizieren wäre.

37) Diese Auffassung vertritt wohl auch die *Europäische Kommission* (FAQ Asset Freeze [Stand 24. 7. 2023] Frage 20), wenn sie lediglich Sicherstellung dahingehend verlangt, dass beim Geschäftsanteil einer sanktionierten Person die Dividende nur auf ein eingefrorenes Konto ausbezahlt werden darf; siehe auch *Heidinger*, ZFR 2022, 576 (579).

38) *OeNB*, Leitfaden der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen (Version 17), Rz 81.

Hauptversammlung fällig, darf aber von der Gesellschaft eben nicht an den sanktionierten Aktionär geleistet werden.³⁹⁾

- In letzter Konsequenz geht es daher ausschließlich um die Frage, wie die Auszahlung der Dividende an die sanktionierte Person verhindert werden kann. Dies kann – in Abstimmung mit den Finanz- und Kreditinstituten – nur durch Zahlung auf ein eingefrorenes Konto erfolgen, womit sichergestellt ist, dass die Dividende eben nicht in den Verfügungsbereich der sanktionierten Person gelangt.⁴⁰⁾
- Aus Art 7 Abs 1 EU-Sanktionsverordnung 2014 ergibt sich zudem, dass Art 2 Abs 2 EU-Sanktionsverordnung 2014 Finanz- und Kreditinstitute eben nicht daran hindert, Gelder, die von Dritten auf das Konto einer in der Liste geführten natürlichen oder juristischen Person, Einrichtung oder Organisation überwiesen werden, auf den eingefrorenen Konten gutzuschreiben, sofern die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden – unabhängig von der Frage des Entstehens des betreffenden Anspruchs.

Wenn man die von Gesetzes wegen geforderte Abgrenzung zwischen der Gewinnbeteiligung einerseits und dem konkreten Dividendenauszahlungsanspruch andererseits entsprechend berücksichtigt, fällt auf, dass es dazu von *Karollus* selbst widersprüchliche Aussagen gibt.⁴¹⁾ Geht man trotzdem davon aus, dass *Karollus* die Gewinnbeteiligung allgemein meint, bleibt er aus praktischer Sicht freilich weitere Erklärungen für die Vorgehensweise seitens der Gesellschaft schuldig; sofern nämlich die Gewinnbeteiligung des sanktionierten Aktionärs nicht den übrigen Aktionären zugeschlagen wird (was wie oben beschrieben einer partiellen Enteignung gleichkäme), gäbe es einen offenen Betrag in den Büchern der Gesellschaft, mit dem entsprechend verfahren werden müsste.

C. Zur Entscheidung OGH 6 Ob 215/23w

Neben der Gewinnausschüttung stellen sich die hier aufgeworfenen Fragen des sanktionsbedingten Einfriergebots bzw. Bereitstellungsverbots in ähnlicher Weise auch im Zusammenhang mit anderen gesellschaftsrechtlichen Vermögensrechten und Maßnahmen wie Kapitalmaßnahmen, Gesellschafterausschluss gegen Barabfindung oder Zahlungen aus einer Liquidation.⁴²⁾ Vor diesem Hintergrund lassen sich gewisse Rückschlüsse für den gebotenen Eigentumsschutz beim Asset Freeze auch aus den Aussagen einer Entscheidung des OGH ableiten, die dieser jüngst in einem Provisiorialverfahren im Zusammenhang mit der Anfechtung beschlossener Kapitalmaßnahmen durch eine sanktionierte Aktionärin, die als klagende und gefährdete Partei (im Folgenden auch Antragstellerin) gegen-

39) *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (81).

40) *Heidinger*, ZFR 2022, 576 (579). *Karollus*, RdW 2023, 862 lässt in seinem Beitrag offen, warum er in diesem Zusammenhang selbst eine Zahlung auf ein eingefrorenes Konto für unzulässig und dem Sanktionszweck widersprechend hält.

41) Während *Karollus*, RdW 2023, 862 (Pkt 4.4) einmal davon spricht, dass ua ein selbständiger Dividendenanspruch aus der eingefrorenen Aktie erst gar nicht entstehen kann, schlussfolgert er an anderer Stelle, dass „die Dividende nicht an den Aktionär ausbezahlt werden“ darf.

42) Vgl *Heidinger*, ZFR 2022, 576 (581); *Kalss*, GesRZ 2023, 75 (82).